



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 1828

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0125/HU

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Slovakia) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20231828.DE

1. MSG 103 IND 2023 0125 HU DE 23-06-2023 15-06-2023 SK COMMS 5.2 23-06-2023

2. Slovakia

3A. Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo SR
Odbor skúšobníctva a európskych záležitostí
Centrálna jednotka pre smernicu (EÚ) 2015/1535
P.O.Box 76
Štefanovičova 3
810 05 Bratislava 15
e-mail: 2015.1535@normoff.gov.sk

3B. Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky
Námestie Ľudovíta Štúra 1
812 35 Bratislava

4. 2023/0125/HU - S50E - Environmentally-friendly measures

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Der Geltungsbereich des Entwurfs der Regierungsverordnung (im Folgenden „Entwurf“) erstreckt sich auf Produkte mit einer Sicherungs- und Pfandgebühr, die auf dem ungarischen Markt in Verkehr gebracht werden, und betrifft die Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Produkten im Rahmen dieses Entwurfs. Gemäß dem Entwurf umfassen Produkte mit einer obligatorischen Sicherungs- und Pfandgebühr die Verbraucherverpackung von trinkfertigen Getränkeprodukten oder -konzentraten, ausgenommen sind bestimmte Milch- und Getränkeprodukte auf Milchbasis, wenn diese Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen oder Glas bestehen und in Form von Flaschen oder Dosen, entweder wiederverwendbar oder nicht wiederverwendbar, mit einem Fassungsvermögen von 0 bis 6 Litern geliefert werden. Das Produkt, das einer obligatorischen Pfandgebühr unterliegt und eine Kapazität von weniger als 0,1 l oder mehr als 3 l hat, wird manuell (von Hand) abgeholt. Die Pfandgebühr beträgt 50 HUF pro Artikel.

Ermittelte problematische Bereiche:

Obligatorisches Pfand von kleinen Flaschen (unter 0,1 l)

- solche kleinen Flaschen werden aufgrund der Höhe des Pfands enorm überteuert sein (da die Pfandgebühr von 50 HUF für alle Flaschengrößen gleich ist)
- es gibt ernsthafte Bedenken, dass die Verbraucher aufhören werden, sie aufgrund ihres hohen Preises zu kaufen.
- teures und ineffizientes Pfandsystem aufgrund der Tatsache, dass Flaschen unter 0,1 l und über 3 l manuell



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

gesammelt werden müssen, da es für diese Volumen weltweit keine technologische Lösung für die Abholung durch einen Leergutautomaten gibt, was eine höhere Bearbeitungsgebühr für diese Abholung, eine höhere Umweltbelastung aufgrund des logistischen Bedarfs und ein höheres Betrugsrisiko bedeutet

- Es gibt einen EU-Standard für das Sammeln von Volumen zwischen 0,1 l bis 3L, der aufgrund der verfügbaren technologischen Lösungen für eine möglichst effektive und ökologische Rücknahme gilt. Beispiele für andere Länder, in denen es bereits ein Pfandsystem gibt:

— in der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland, Estland, Finnland, Deutschland und Malta gilt das Pfandsystem nur für Volumen zwischen 0,1 und 3 Liter.

— in Schweden gilt das Pfandsystem nur für Volumen von 0,15 und mehr und in Kroatien für Volumen über 0,2 l

Obligatorisches Pfand der Art des Getränks – Getränk

— gemäß dem Entwurf gilt das obligatorische Pfand für die Verbraucherverpackungen von trinkfertigen Getränkeerzeugnissen oder -konzentraten, mit Ausnahme von Milch und Getränkeerzeugnisse auf Milchbasis (in Anhang I Teil XVI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt).

— im Entwurf fehlt eine ausdrückliche Definition des Begriffs Getränke oder eine Bezugnahme auf die einschlägige gesetzliche Regelung, die diesen Begriff definiert.

— gemäß Erwägungsgrund 12 der SUP-Richtlinie sind Beispiele für Getränkebehälter Getränkeflaschen oder zusammengesetzte Getränkeverpackungen, die für Bier, Wein, Wasser, flüssige Erfrischungsgetränke, Säfte und Nektare, Instantgetränke oder Milch verwendet werden.

— bei der Definition des Begriffs „Getränke“ bezieht sich das slowakische Pfandrecht auf den entsprechenden Teil des Lebensmittelgesetzbuchs; im Sinne dieser Definition: Getränke sind flüssige Lebensmittel, die mehr als 80 % Wasser enthalten und in der Lage sind, den physiologischen Bedarf an Wasser zu decken. Sie werden in alkoholfreie und alkoholische (mit mehr als 80 % Wasser) unterteilt. Getränke enthalten keine Milch.

Weitere Kommentare:

- Das Berechnungsmodell der vom Hersteller gezahlten DRS-Finanzbeiträge sollte im Einklang mit den Grundsätzen der erweiterten Herstellerverantwortung der EU stehen. So sollten beispielsweise Umsatzerlöse aus Sekundärrohstoffen zur Finanzierung der Tätigkeiten des Konzessionärs im Zusammenhang mit Produkten, die in die DRS-Regelung einbezogen sind, und den Betrieb des DRS-Systems zugewiesen werden.

- Der rechtliche Status des DRS-Zentralbetreibers sollte den vom Europäischen Parlament und dem Rat vorgeschlagenen allgemeinen Mindestanforderungen für Pfand- und Rückführungssysteme entsprechen – er sollte als gemeinnützige Organisation tätig sein.

— 12 Monate Umsetzungsfrist für den Erlassentwurf – aufgrund paralleler DRS-Rechtsvorschriften in der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle

- Angemessene Übergangszeit für den Markteintritt von Beständen, die nicht unter das DRS fallen (mindestens 2 Monate nach dem Start)

- Anforderungen an die Produktkennzeichnung (HU länderspezifische GTIN-Nummer und Barcode erforderlich, können Hindernisse für den freien Warenverkehr in Europa sowie Wettbewerbsverzerrungen schaffen.)

Empfehlungen:

Die Pfandpflicht in HU sollte aufgrund bewährter Verfahren aus bestehenden Systemen gelten:

— für Verbraucherverpackung von Flaschen und Dosen aus Kunststoff, Metall und Glas mit einem Fassungsvermögen von 0,1 l bis 3 Liter

— für die Verbraucher Verpackungen von trinkfertigen Getränkeprodukten oder -konzentraten, ausgenommen sind bestimmte Milch und Getränkeprodukte auf Milchbasis (einschließlich pflanzlicher Getränke wie Soja, Hafer, Mandel usw.), während in der Definition des trinkfertigen Getränks klar angegeben würde, dass es mehr als 80 % Wasser enthalten muss und in der Lage ist, den physiologischen Bedarf an Wasser decken muss, oder einen Verweis auf einen Rechtstext mit ähnlicher Bedeutung enthält, um für die Hersteller mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu erreichen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu